



AZ: 043.27, 131.30, 461.51,764.14, 880.21

**Gemeinde Lonsee
Alb-Donau-Kreis**

Benutzungs- und Kostenordnung für die Gemeindegebäude der Gemeinde Lonsee

Die Benutzungs- und Kostenordnung der Gemeinde Lonsee vom 08.05.2017 für die Gemeindegebäude der Gemeinde Lonsee wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die nachfolgend genannten gemeindeeigenen Gebäude:

- Rathaus Lonsee
- Schul- und Rathaus Luizhausen
- Schul- und Rathaus Radelstetten
- Mehrgenerationentreff im Kinderhaus Urspring
- Dorfgemeinschaftshaus Ettlenschieß
- Feuerwehrhaus Ettlenschieß
- Feuerwehrhaus Halzhausen
- Feuerwehrhaus Lonsee
- Feuerwehrhaus Urspring

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrgenerationentreff im Kindergarten Urspring und die Feuerwehrhäuser sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lonsee i.S. von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie sind zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Wohls der Einwohner bestimmt.
- 2) Die weitere Zweckbestimmung der Feuerwehrhäuser, auch Feuerwehrzwecken zu dienen, bleibt hiervon unberührt. Belegungen durch die Feuerwehr für originäre Feuerwehrzwecke haben Vorrang vor Belegungen durch Vereine, VH-Kurse, gesellig - kulturellen oder privaten Veranstaltungen.
- 3) Zu den Räumlichkeiten des Rathauses Lonsee gehören der Sitzungssaal inklusive Medientechnik, die Aula, die Sanitäranlagen und die Küche.

§ 3 Kreis der Benutzer

- 1) Die Schul- und Rathäuser, die Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrgenerationentreff im Kindergarten Urspring und die Feuerwehrhäuser stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und dieser Benutzungsordnung der Einwohnerschaft der Gemeinde Lonsee, den örtlichen Vereinen, Kirchen, Verbänden und sonstigen Organisationen sowie den öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen der Gemeinde zur Abhaltung von Einzelveranstaltungen zur Verfügung.
- 2) Sie stehen darüber hinaus zur laufenden Benutzung zur Verfügung. Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder dem öffentlichen Wohl dienen, haben dabei den Vorrang.

- 3) Veranstaltungen mit überwiegend privatem oder gewerblichem Charakter sowie Veranstaltungen von Auswärtigen können zugelassen werden.
- 4) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

§ 4 Belegung und Vermietung

- 1) Die Belegungen der öffentlichen Gebäude zu Lehr- und Übungszwecken, Kursen, Sitzungen, Seminaren, Vorträgen und sonstigen Zusammenkünften in regelmäßiger Folge werden auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung geregelt.
- 2) Alle übrigen Veranstaltungen bzw. Anmietungen werden durch Einzelreservierung, bei Bedarf schriftlich nach Vordruck von der Gemeindeverwaltung bestätigt. Anträge für diese Belegungen sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.
- 3) Die Gemeinde (Vermieterin) stellt die Räume den Benutzern (Mieter) im Wege der Vermietung zur Verfügung.
- 4) Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich (mit Vordruck) zu beantragen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags (Ausfertigung des Vordrucks) durch die Gemeinde bindet Mieter und Vermieter.
- 5) Von dieser Benutzungs- und Kostenordnung sowie vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt wurden.
- 6) Veranstalter ist der Mieter. Eine Untervermietung ist generell unzulässig und berechtigt die Gemeinde zum Vertragsrücktritt und zur Erhebung einer Vertragsstrafe.

§ 5 Rücktritt vom Mietvertrag

- 1) Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
- 2) Tritt der Mieter später zurück, so hat er 25 % der festgesetzten Miete zu zahlen, sofern die betreffende Räumlichkeit für diesen Termin nicht anderweitig vermietet werden kann.
- 3) Die Gemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 4) Die Gemeinde kann außerdem vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Kostenordnung und/oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 6 Benutzungsbestimmungen

- 1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie die behördlichen Genehmigungen einschließlich GEMA einzuholen. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache kann, soweit erforderlich, gegen Entgelt von der Gemeinde veranlasst werden.
- 2) Das Mietverhältnis endet zu der im Mietvertrag festgelegten Schlusszeit. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Räume zu diesem Zeitpunkt geräumt sind.
- 3) Die in den Räumen vorhandenen technischen Einrichtungen und Geräte dürfen nur unter der Aufsicht des Hausmeisters oder sonstiger verantwortlicher Beauftragter genutzt werden.
- 4) Der Ablauf der Veranstaltung und die Veranstaltungsorganisation (z.B. Bestuhlung, Küchenbenutzung) sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde festzulegen.
- 5) Die Übergabe der Räume erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister, Ortsvorsteher oder Feuerwehrabteilungskommandant).
- 6) Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen sowie die Grobreinigung der Räume nach der Veranstaltung ist Sache des Mieters, kann jedoch gegen Kostenerstattung durch den Beauftragten der Gemeinde erfolgen.

§ 7 Küchenbenutzung

- 1) Im Feuerwehrhaus Lonsee ist eine Küchenbenutzung nicht möglich.
- 2) Die Benutzung der Küchen in den übrigen Gebäuden ist in eigener Regie möglich. Sie bedarf der Antragstellung und besonderen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung. Diese wird mit dem Mietvertrag erteilt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche samt Inventar wieder in dem Zustand an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben, in dem sie übernommen worden ist. Fehlende und/ oder beschädigte Gegenstände werden aufgrund einer Inventarliste festgestellt und auf Kosten des Veranstalters wiederbeschafft.

§ 8 Haftung

- 1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und Abwicklung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung der angemieteten Gebäude, deren Einrichtungen oder Gerätschaften entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von eingebrachten Sachen.
- 2) Die Mieter stellen die Gemeinde und ihre Bediensteten von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten ergeben.
- 3) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare, mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

- 4) Die Gemeinde kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) bis zum Betrag von 500 € verlangen. Sie ist berechtigt, bei der Veranstaltung entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- 5) Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen des Mietvertrages können Vertragsstrafen bis zu 250 € erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung der Bestimmung über das Schließen der Fenster und Türen nach 22 Uhr sowie bei Überschreitung der festgelegten Zeit für den Veranstaltungsschluss. Pro begonnene Stunde Überschreitung werden 50 € erhoben.

§ 9 Ordnungsvorschriften

- 1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Bei den Feuerwehrhäusern müssen die Feuerwehrezufahrten freigehalten werden, damit die Ausfahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit möglich ist.
- 2) Haustiere dürfen in die Mieträume nicht mitgebracht werden.

§ 10 Mieten und Entgelte

Die Gemeinde Lonsee erhebt für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, des Mehrgenerationentreffs im Kindergarten Urspring und der Feuerwehrhäuser sowie deren Einrichtungen folgende Mieten und Entgelte:

A. Gebäudemieten

1. Rathaus Lonsee Lonetalsaal (Sitzungssaal)	130 €
2. Rathaus Lonsee Lonetalsaal und Raum Salachberg (Sitzungssaal und Trauzimmer)	150 €
3. Schul- und Rathaus Luizhausen	100 €
4. Schul- und Rathaus Radelstetten	70 €
5. Mehrgenerationentreff im Kinderhaus Urspring	130 €
6. Dorfgemeinschaftshaus Ettlenschieß	90 €
7. Feuerwehrhaus Ettlenschieß	85 €
8. Feuerwehrhaus Halzhausen	130 €
9. Feuerwehrhaus Lonsee (ohne Küchenbenutzung)	105 €
10. Feuerwehrhaus Urspring	105 €

B. Zuschläge

Bei Belegungen, die nach 12 Uhr beginnen, wird bei einer Belegung bereits am Vortag (z.B. Aufbau) ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Schuldner des Entgelts ist der Mieter (Veranstalter) und/oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das Entgelt sowie die Sicherheitsleistung nach § 8 Abs. 4 entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde. Es ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

C. Ermäßigungen und Befreiungen

Bezüglich der mietfreien Veranstaltungen für die örtlichen Vereine gilt § 6 Abs. 1b der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Lonsee vom 05.10.2015. Kostenersätze und sonstige Entgelte werden jedoch stets erhoben.

Bei einer Anmietung durch Feuerwehrangehörige ermäßigen sich die Mieten in den Feuerwehrgebäuden um 30 €.

§ 11 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Lonestalboten in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Feuerwehrhäuser der Gemeinde Lonsee vom 08.05.2017 außer Kraft.

Lonsee, den 10.10.2022
gez. Jochen Ogger, Bürgermeister